

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für IoT und Security Solutions

I. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 5.Juni 2025

1 Grundlagen

1.1 Definitionen

A1 ist die A1 Digital International GmbH & Co KG, mit dem Hauptsitz in 1020 Wien, Lassallestrasse 9,

Kunde von A1 ist ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Konsumentengesetz (KSchG).

Nutzer sind Mitarbeiter oder Dritte denen der Kunde Leistungen der A1 im Sinne dieser AGB zur Nutzung überlässt

Produkteinheiten sind die von A1 gelieferten Hardwarekomponenten mit integrierter SIM-Einheit.

Vertragsparteien sind A1 und der Kunde.

1.2 Regelungsgegenstand

A1 bietet Gesamtlösungen im Bereich Internet of Things(IoT Solutions), Anwendungen im Bereich Security, sowie generell Professional Services an:

IoT Solutions können verschiedene Hardware und Software Komponenten, M2M (Machine to Machine) und Konnektivität enthalten. M2M bedeutet drahtlose oder kabelgebundene Kommunikation zwischen technischen Geräten untereinander oder mit einer zentralen Leitstelle.

Security Solutions dienen dazu, Schwachstellen oder Lücken in den Informationssystemen des Kunden zu identifizieren und können (je nach Leistungsbeschreibung) Vorschläge einer Behebung umfassen.

Professional Services können als Teil von IoT Solutions und/oder Security Solutions angeboten werden. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, werden Professional Services als Dienstleistungen erbracht, sodass ein besonderes Arbeitsergebnis nicht geschuldet ist; der Kunde trägt die Projekt- und Ergebnisverantwortung. Der Kunde ist jedenfalls, die erbrachten Dienstleistungen unabhängig von der Erreichung eines von ihm etwaig erwarteten Erfolgs nach Aufwand zu den vereinbarten Preisen zu bezahlen.

Die Verfügbarkeit, konkret geschuldeter Leistungsumfang und Leistungsmerkmale sowie Qualität der einzelnen Dienste ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen. A1 erbringt ihre Leistungen nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen geltenden Leistungsbeschreibungen/Lösungsbeschreibungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, sowie etwaigen schriftlichen Individualvereinbarungen samt deren Anhänge. Formlose Erklärungen von Mitarbeitern (auch per E-Mail) sind unwirksam.

1.3 Vertragsschluss, Vertragsdauer

Sofern nicht im Vertrag anders geregelt, beginnt der Vertrag mit Unterzeichnung durch beide Parteien oder mit Bereitstellung der Leistung durch A1 nach Bestellung durch den Kunden und gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen mit einer Mindestvertragsdauer von 24 Monaten ab Vertragsabschluss.

Sofern eine Mindestvertragsbindung pro SIM-Einheit („Teilnehmerverhältnis“) vereinbart ist, gilt diese für 24 Monate, soweit nichts anders vereinbart wurde. Die Mindestvertragsbindung pro SIM beginnt, sobald eine SIM-Einheit aktiviert wurde.

1.4 Unwirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen, Anzeigepflicht des Kunden, Zustellung

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform müsste ausdrücklich schriftlich erfolgen. A1 ist berechtigt, dem Kunden rechtlich bedeutsame Erklärungen auch per E-Mail oder anderen elektronischen Medien zuzusenden, z.B. Rechnungen, Zahlungserinnerungen oder Kündigungen.

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Firma, Änderungen seiner Anschrift (Sitzverlegung), Änderungen seiner Zahlstelle und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, Bank- oder Kreditkartenverbindung, etwaiger Einziehungsaufträge sowie seiner UID-Nummer sofort, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Änderung, der A1 schriftlich anzuzeigen.

Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Zustellung beim Empfänger bzw. (E-Mail) sobald der Kunde diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Gibt der Kunde Änderungen im Sinne von Punkt 1.4 dieser AGB nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der A1, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der A1 gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit A1 als Solidarschuldner.

1.5 Sicherheitsleistung

A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste. Die Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder eine genehme Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz hat, erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung der Sicherheitsleistung trägt der Kunde.

Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs.2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit A1 in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

1.6 Identitätsüberprüfung

A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von A1 eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland bekannt zugeben sowie eine Bank- oder Kreditkartenverbindung zu einem im Europäischen

Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz nachzuweisen.

1.7 Leistungsbeschreibung, Verfügbarkeit

Umfang und Qualität der Leistungen von A1 sind in den Leistungsbeschreibungen, Lösungsbeschreibungen sowie schriftlichen Individualvereinbarungen geregelt.

Die M2M Dienstleistung hängt auch von der Netzwerkqualität ab. Rundfunk und elektronische Kommunikation unterliegen Einschränkungen; es kann zu Verzögerungen oder Nichtzustellung von SMS und/oder Daten kommen, insbesondere wenn die Hardware des Kunden inaktiv/offline ist.

Soweit betriebsnotwendige Arbeiten zur Wartung, Vermeidung von Störungen oder auf behördliche Anordnung erforderlich sind, können Leistungen vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt werden. Im Falle von geplanten Wartungsarbeiten informiert A1 den Kunden mit angemessener Vorlaufzeit.

A1 ist für die Erbringung ihrer Leistungen außerhalb Österreichs auf Roaming Partner angewiesen. A1 unternimmt alle Anstrengungen, um den Kunden den Zugang zu kompatiblen Mobilfunknetzwerken via Roaming Partner zu ermöglichen, ist jedoch für die Qualität dieser anderen Netzwerke nicht verantwortlich.

2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

2.1 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die nötigen Voraussetzungen zu erfüllen, damit A1 die vertraglich vereinbarten Leistungen bereitstellen kann – z.B. Zutritt zu Räumlichkeiten, Maschinen, Fahrzeugen etc. oder die Bereitstellung von Informationen, sofern dies erforderlich ist.

A1 ist für den Zugang zum Netzwerk durch Freischaltung der überlassenen SIM-Einheiten, für die ordnungsgemäße Übertragung der Daten über das Netzwerk und allgemein für die Erbringung der Leistungen, wie vertraglich definiert, verantwortlich, sofern der Kunde seine Mitwirkungspflichten ordnungsmäßig erfüllt.

Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen technischen Spezifikationen zur zeitgerechten und vertragskonformen Durchführung der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschließlich, technische Daten, Schnittstellenspezifikationen, Protokolle und Datenformate, Konfigurationsparameter, IP-Adressierung, Zugang zu notwendigen technischen Systemen, Testumgebungen und Testablaufpläne.

Der Kunde stellt für die Dauer der Zusammenarbeit einen Ansprechpartner zur Verfügung und macht diesen spätestens mit Inkrafttreten dieses Vertrags namentlich bekannt.

Sollte der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zeitgerecht erfüllen, kann A1 nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 5 Werktagen vom Vertrag zurücktreten oder die Leistungserbringung unterbrechen. In diesem Fall verrechnet A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten – höchstens aber das für die Herstellung der Leistung vorgesehene Entgelt. Außerdem verrechnet A1 die festen monatlichen Entgelte vom geplanten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung bis zum

Vertragsrücktritt bzw. Bestellstorno – mindestens aber ein volles festes monatliches Entgelt bzw. vollen vereinbarten Mindestumsatz.

Die Endgeräte des Kunden müssen gesetzlich zugelassen sein und dürfen andere Kommunikationsnetze nicht stören. Bei von A1 nicht geprüften und freigelassenen Endgeräten kann A1 das Funktionieren der Services nicht garantieren.

2.2 Datensicherungsobliegenheit des Kunden

Dem Kunden obliegt es, fortlaufend jeweils selbst angemessene Vorkehrungen zur Sicherung seiner Daten, die in den Diensten gespeichert sind, zu treffen, insbesondere der Menge und Bedeutung der Daten angemessenes Backup-Verfahren anzuwenden, insbesondere auch für den Fall der Vertragsbeendigung durch eine der Parteien. A1 übernimmt keinerlei Haftung für die im Zuge der Vertragsbeendigung gelöschten Daten.

2.3 Störungsbehebung

Der Kunde hat A1 bei Störungen im Rahmen der Leistungserbringung umgehend zu informieren. A1 prüft zunächst, ob die Störung eine von A1 zur Verfügung gestellte Leistungskomponente betrifft. Hat der Kunde die von A1 zur Verfügung gestellten Leistungskomponenten mit eigener Hardware verbunden (z.B. durch Einbau in Fahrzeuge o.ä.) und ist eine solche Überprüfung nur nach vorherigem Ausbau möglich, so hat der Kunde den Ausbau auf eigene Kosten durchzuführen, um A1 die Überprüfung zu ermöglichen.

Bei von A1 zur Verfügung gestellten Leistungskomponenten gilt Folgendes:
Hat der Kunde die Störung zu vertreten und beauftragt A1 mit der Entstörung, dann ist A1 berechtigt, dafür ein Entgelt nach Aufwand zu verrechnen. Darüber hinaus verrechnet A1 jedenfalls die festen monatlichen Entgelte.

Hat der Kunde die Störung nicht zu vertreten, wird A1 die Störung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gewährleistungs- und Garantieregelungen kostenlos beheben. Bei Störung von Leistungskomponenten, die sich im Eigentum des Kunden befinden und nicht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gewährleistungs- oder Garantieregelungen zu beheben sind, können die Parteien gegen gesondertes Entgelt eine Entstörung vereinbaren.

Jedenfalls übernimmt A1 keine Haftung für allfällige Folgekosten, die dem Kunden durch Austausch oder Behebung einer Störung entstehen.

2.4 Wiederverkauf und Weitergabe von Leistungen an Dritte durch den Kunden

Der Wiederverkauf bzw. generell die Überlassung von Leistungen der A1 durch den Kunden an Dritte zu kommerziellen Zwecken ist nur mit vorheriger gesonderter schriftlicher Zustimmung von A1 zulässig.

A1 macht keine Zusagen, inwieweit rechtliche bzw. regulatorische Vorgaben aufgrund der bereitgestellten Dienstleistungen insbesondere im Ausland eingehalten werden können. Eine diesbezügliche Unterstützung durch A1 ist nicht Vertragsgegenstand.

A1 übernimmt keine Verantwortung für die technische Kompatibilität zwischen Produkteinheiten und nicht geprüften Endgeräten von Drittanbietern, z.B. von Dritten bezogene Sensoren oder anderes Zubehör. A1 kann daher keine Garantie Zusicherung für die Kompatibilität nicht geprüfter Endgeräte machen oder gar Garantien übernehmen.

2.5 SIM-Einheiten und Codes/Selbstadministration

SIM-Einheiten oder SIM-Karten, die als Teil der Lösung zweckgebunden für IoT Solutions bereitgestellt werden, sind und verbleiben im Eigentum von A1 oder ihrer Netzwerkpartner. A1 ist dazu ermächtigt und auch gegenüber dem Kunden berechtigt, die Einstellungen der dem Kunden überlassenen SIM-Einheiten jederzeit zu aktualisieren. Die im Vertrag dargestellten und beschriebenen Leistungen sind nur im Rahmen der jeweiligen Lösung anwendbar. Das private Netzwerk ist als ein in sich geschlossenes, logisches Netz für eine bestimmte Benutzergruppe definiert und ist nicht öffentlich zugänglich. IoT Solutions beinhalten keine öffentlichen Kommunikationsdienstleistungen. Insbesondere sind folgende Dienste aus dem Vertrag ausgenommen: Sprachtelefonie über VoIP, Mobilbox, Mehrwertdienste.

Der Kunde hat die ihm überlassenen SIM-Einheiten vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen, sorgfältig und sicher aufzubewahren, sowie jeden Verlust, Diebstahl und jeden erkennbaren Mangel oder Schaden von SIM-Einheiten sofort zu melden.

Der Kunde hat jegliche Codes, wie Passwort und Benutzernamen, geheim zu halten, sicher zu verwahren und bei Verdacht einer Kenntnis durch Unberechtigte unverzüglich zu ändern bzw. – bei Codes, die nur durch A1 geändert werden können – A1 unverzüglich damit zu beauftragen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seinen Nutzern rund um die Uhr eine Sperrmöglichkeit zur Verfügung steht.

Sofern dem Kunden zur Verwaltung seiner Leistungen eine Web-Applikation zur Verfügung gestellt wird (gemäß der Leistungsbeschreibung), hat der Kunde diese Codes (Benutzername und Passwort) zur Benutzung der Web-Applikation geheim zu halten. Mit diesem Code können Einstellungen im Namen des Kunden geändert oder – sofern in der Leistungsbeschreibung enthalten – auch zusätzliche Services bestellt werden.

Der Kunde haftet gegenüber A1 für alle Entgelte und Nachteile, die durch eine vom ihm zu vertretende, nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung entstehen; insbesondere haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Ansprüche bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem er A1 einen unerlaubten Gebrauch der SIM-Einheit(en) schriftlich mitgeteilt hat und A1 die SIM-Einheit(en) gesperrt hat.

2.6 Missbräuchliche Verwendung

Die Leistungen der A1 dürfen nur für den vereinbarten Vertragszweck genutzt werden. Der Kunde hat alle durch A1 diesbezüglich mitgeteilten Anweisungen, Richtlinien oder Bedingungen zu beachten. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die von seiner Hardware übertragenen Inhalte. Ebenso haftet er für alle Ansprüche, die durch die von ihm gewährte und zu vertretende Nutzung der Leistungen seitens Dritter entstehen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die Leistungen von A1 nicht missbräuchlich verwendet werden – z.B. nicht

- a. für Betrug oder andere strafbare Handlungen,
- b. mit mobilen Gateways oder ähnlichen Konfigurationen – außer A1 stimmt ausdrücklich zu,
- c. für das Übermitteln oder Speichern verbotener Inhalte – also Inhalte, die gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen,
- d. für das Übermitteln oder Speichern urheberrechtlich geschützter Inhalte, wenn der Kunden nicht die erforderlichen Rechte besitzt,
- e. für den Versuch, unerlaubt Zugang zu fremden Computer-Systemen zu erlangen (z.B. Hackversuche, Port Scans).
- f. für das Zusenden von unerbetener Information z.B. mit SMS zu Zwecken der Direktwerbung oder als Massensendung („Spamming“)

Der Kunde verpflichtet sich, A1 schad- und klaglos zu halten, falls auf Grund des missbräuchlichen Verhaltens des Kunden (oder auf Grund der Nichtbeachtung von relevanten Bestimmungen) Ansprüche gegen A1 aus Gründen des Zivil- oder Strafrechts, gerichtlich oder außergerichtlich, erhoben werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle Handlungen, die von seinen Mitarbeitern, insbesondere des Admin-Users, oder von Dritten unter Verwendung von Benutzername und Passwort auf der SIM-Management-Plattform vorgenommen werden, rechtlich verbindlich sind und kommerzielle Auswirkungen haben können (Bestellung von SIMs, Tarifwechsel, etc.).

3. Bereitstellung und Abnahme der Komponenten

Die einzelnen Komponenten werden unabhängig voneinander abgenommen und verrechnet. Lieferzeiten und vereinbarte Termine verlängern sich bei einem nicht von A1 zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten sowie bei höherer Gewalt vor.

3.1 Hardware

Mit der Lieferung der Hardware an den Kunden gehen Gefahr und Verantwortung für die Hardware, auch für die administrative und funktionale Verwaltung, in die Sphäre des Kunden über. Mit vollständiger Bezahlung geht die Hardware ins Eigentum des Kunden über; dies gilt jedoch nicht für SIM-Karten/SIM-Einheiten welche im Eigentum der A1 der ihrer Lieferanten verbleiben.

Die Produkteinheit wird mit bereits aktivierter SIM-Karte übermittelt.

Sofern vertraglich nicht anders geregelt erfolgt ein allfälliger Einbau der von A1 zur Verfügung gestellten Leistung (Hardware) in einen Gegenstand des Kunden (z.B. Fahrzeug) grundsätzlich durch Fachwerkstätten oder Fachpersonal des Kunden und nach Vorgabe von A1. Grundlage hierfür sind die Leistungsbeschreibungen, Benutzerhandbücher und die verpflichtenden Schulungen des Fachpersonals des Kunden durch A1. Der Kunde verpflichtet sich den Einbau fotodokumentarisch (bspw. mit der zur Verfügung gestellten Service-App) festzuhalten und die entsprechenden Daten an A1 weiterzuleiten, andernfalls erlischt die Gewährleistungspflicht von A1.

Die genauen Lieferzeiten für Hardware ergeben sich aus Vertrag und Leistungsbeschreibung und beginnen mit Übermittlung aller für die Implementierung notwendigen Daten zu laufen.

3.2 Software und Professional Services

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich in der Bestellung anders vereinbart, obliegt der Ort der Leistungserbringung für Leistungen, die nicht an eine physische Lieferung bzw. persönliche Anwesenheit gebunden sind (z.B. Softwareentwicklung, Betrieb der zentralen Systeme, etc.), A1.

Soweit für Software und Professional Services ein projektbezogenes Liefer-, Implementierungs- und Abnahmeverfahren definiert wurde, gilt vorbehaltlich

ausdrücklich abweichender individueller oder vorrangiger Regelungen Folgendes: Nach erfolgter Implementierung und Lieferung meldet A1 dem Kunden schriftlich das Vorliegen der Abnahmebereitschaft. Die Leistungen gelten mit vollständiger Leistungserfüllung und schriftlicher Abnahme der Leistung durch den Kunden oder nach Ablauf von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft als erbracht, sofern keine wesentlichen Mängel angezeigt werden. Ein wesentlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn:

- » die Lösung in Verhalten und Umfang von der Leistungsbeschreibung maßgeblich abweicht
 - » der vertraglich vereinbarten Nutzung der Lösung Rechte Dritter entgegenstehen
- Bei der Abnahme festgestellte Mängel müssen binnen angemessener Frist behoben werden. Nach Behebung der Mängel meldet A1 erneut Abnahmebereitschaft.

4 Softwarebedingungen, Urheberrechte

4.1 Lizenzrecht

Dem Kunden steht das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu, die ihm überlassenen Software-Produkte entsprechend den Leistungsbeschreibungen, sowie – abhängig von der Software – Nutzungs- und Lizenzbestimmungen Dritter, die Rechte an der Software haben, für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Bestimmungen hat der Kunde A1 vollständig schad- und klaglos zu halten.

Wenn nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung oder sonst vertraglich vereinbart, ist im Leistungsumfang von A1 nicht enthalten, dass die von A1 gelieferte Software mit fremder, nicht von A1 gelieferter Hardware zusammenarbeitet oder spezifischen Anforderungen des Kunden entspricht – ausgenommen handelsübliche Standardsoftware auf Basis der technischen Entwicklung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Ist die Software auf einer Hardware vorinstalliert oder wird gemeinsam mit dieser geliefert, so ist das Nutzungsrecht auf die Nutzung der Software in Verbindung mit dieser Hardware beschränkt.

Es wird dem Kunden untersagt, ohne ausdrückliche schriftlicher Zustimmung von A1, jedoch immer vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen, die lizenzierte Software zu vervielfältigen, Programme zu ändern, nach zu entwickeln, zurückzuübersetzen oder Teile herauszulösen.

A1 haftet nicht für nicht von ihr durchgeführte Änderungen an der Software, Änderungen der notwendigen Systemeinstellungen oder Anwendungsfehler. Die Gewährleistung und Haftung ist auf reproduzierbare Mängel der Programmfunktionen beschränkt.

4.2 Urheberrechte

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Kunde unabhängig davon, ob es sich um Standardanwendungen oder erarbeitete Lösungen handelt, keine wie immer gearteten Rechte an im Zuge der Erbringung von Dienstleistungen eingesetzten Software, gleich welcher Art.

4.3 Unterlagen der A1

Anbote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen u. dgl. bleiben stets geistiges Eigentum der A1 und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

5. Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Einwendungen

5.1 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Vereinbarungen mit A1. Die im individuellen Vertrag angeführten Entgelte enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

5.2 Entgelte

Hardware wird sofort nach Auslieferung an den Kunden verrechnet. Die Lieferkosten werden nach tatsächlichem Aufwand an den Kunden verrechnet.

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden monatlich (im Nachhinein) ab Inbetriebnahme der Produkteinheit verrechnet, spätestens jedoch im Folgemonat ab Hardwarelieferung, auch wenn der Einbau nicht stattgefunden hat. Das monatliche Grundentgelt wird nicht anteilig verrechnet. Die Rechnungslegung erfolgt in monatlichen Rechnungsperioden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Vertragsbeginn. Fällt der Vertragsbeginn oder das Vertragsende in eine laufende Rechnungsperiode, dann verrechnet A1 die festen monatlichen Entgelte bzw. monatliche Mindestumsätze dieser Rechnungsperiode voll, wenn nicht anderes vereinbart wurde.

Professional Services werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Eine Aufwandsabschätzung ist ausdrücklich nicht als Pauschale zu verstehen. Die Rechnungslegung hinsichtlich Professional Services erfolgt unmittelbar nach Leistungserbringung. Bei Aktivitäten, die über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen erbracht werden, sind Teilrechnungen auf monatlicher Basis vorgesehen.

5.3 Indexanpassung

A1 ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte wie folgt anzupassen: Die Grundentgelte, die monatlichen Entgelte und die verbindungsorientierten Entgelte von A1 erhöhen sich für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreisindexzahl (VPI 2010 =100). Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangslage für die neue Berechnung weiterer Anpassungen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt sein amtlicher Nachfolger bzw. der ihm am nächsten kommende Index. Über die Anpassungen informiert A1 den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck).

5.4 Rechnungen

Rechnungen werden in Papierform an die vom Kunden angegebene Rechnungsadresse versandt. Der Kunde stimmt zu, eine Kopie der Rechnung kann auch elektronisch zu erhalten. Mahnungen werden in Papierform an die Rechnungsadresse des Kunden versandt. A1 behält sich vor, die Verrechnung zu einem späteren Zeitpunkt auf elektronische Rechnungslegung umzustellen.

5.5 Verrechnung, Fälligkeit

Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Termin oder, sofern dieser fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung zu zahlen. Der Betrag muss spätestens zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto

von A1 gutgeschrieben sein – unabhängig von allfällige Einsprüchen gegen die gelegten Rechnungen.

Die Rechnung kann mit Banküberweisung bezahlt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde trägt alle mit der Überweisung verbundenen Bankspesen, z.B. für eine Auslandsüberweisung.

A1 ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Kundennummer für alle Leistungen von A1 festzulegen – auch bei Leistungen aus verschiedenen Verträgen. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Der Kunde hat die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer anzugeben. Andernfalls muss A1 die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt nach Aufwand anfällt. Erst mit der richtigen Zuordnung tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung ein, was allerdings nur dann gilt, wenn sich A1 ohne schuldhaftige Verzögerung bemüht, die Zuordnung vorzunehmen.

5.6 Guthaben

A1 darf bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch mit Forderungen aus anderen zwischen A1 oder einem verbundenen Unternehmen im Telekom Austria-Konzern und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen verrechnen.

5.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Der Kunde kann seine Ansprüche gegen Ansprüche der A1 nur dann aufrechnen, wenn seine Ansprüche gerichtlich festgestellt oder von A1 anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

5.8 Verzugsfolgen

Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von A1 oder Entgeltforderungen Dritter, die von A1 vorgeschrieben werden, im Verzug, ist A1 berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich, liegt aber mindestens 3% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank.

Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. 1969/189 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

5.9 Einwendungen gegen Rechnungen von A1

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen drei Monaten nach Zugang schriftlich bei A1 zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Wird ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und lässt sich das richtige Entgelt nicht mehr ermitteln, dann ist A1 berechtigt, ein Pauschalentgelt in Höhe des Durchschnittsbetrags der letzten 3 Rechnungen des Kunden zu verrechnen.

Soweit A1 keine Daten gespeichert oder gespeicherte Daten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Daten.

6. Gewährleistung

Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht und nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für solche vertragsgegenständlichen Leistungen und Hardware, für die gesetzliche Gewährleistungsansprüche bestehen, ein Jahr. Ausgenommen sind Akkus und Batteriesysteme; hier gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe oder, soweit keine Übergabe erfolgt, mit dem Gefahrenübergang. Mängelbehebungen oder Verbesserungsversuche verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

Ist der Gewährleistungsanspruch berechtigt, darf der Kunde nur den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückhalten.

Bei Software (u.a. Telematik Portal, Mobile Applikationen) gewährleistet A1 die Übereinstimmung mit den bei Vertragsabschluss gültigen Spezifikationen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird. Die Gewährleistung umfasst:

» Fehlerdiagnose

» Fehler- und Störungsbeseitigung

während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung. Die Fehlerdiagnose erfolgt aufgrund einer unverzüglichen Fehlermeldung des Kunden oder von Feststellungen von A1. Allfällige Funktionsstörungen sind A1 vom Kunden unverzüglich und detailliert bekanntzugeben.

Der Kunde hat Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden, innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge). Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform. A1 behält sich vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch Mangelbeseitigung oder Austausch zu erfüllen. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung bleibt das Recht des Kunden auf Minderung unberührt. Für die Mangelbeseitigung bzw. den Austausch hat der Kunde A1 die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist A1 von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit. A1 liefert die auszutauschenden Hardwarekomponenten an den ursprünglichen Einbauort und übernimmt keine Kosten für den Aus- und Einbau bzw. die erneute Inbetriebnahme.

A1 trifft keine wie immer geartete Haftung infolge von notwendigen Umbauten, Veränderungen oder Adaptierungen an Sachen des Kunden.

Für folgende Situationen wird keine Haftung übernommen:

- » Fehler oder Schäden, die durch unsachgemäße, unvorsichtige oder fahrlässige Behandlung, fehlerhafte Installation oder mangelhaften Einbau durch den Kunden oder durch Dritte entstanden sind,
- » für Folgen durch normalen und natürlichen Verschleiß,
- » unsachgemäße oder unvorsichtige Handhabung wie unsachgemäße Wartung, ungeeignete Wahl des Einbauorts,
- » chemische, elektrochemische oder elektrische Eingriffe jeglicher Art, solange nicht von A1 ausdrücklich und in schriftlicher Form bestätigt

7 Haftung

7.1 Voraussetzungen

A1 haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei höherer Gewalt haftet A1 nicht.

Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Zinsverluste, mittelbare und Folgeschäden, ideelle Schäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, jederzeitige Herstellbarkeit der gewünschten Verbindung sowie für verloren gegangene oder veränderte Daten ist ausgeschlossen. A1 übernimmt auch keine Haftung für den Inhalt der von ihr übermittelten Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste der A1 zugänglich sind. Der Kunde haftet für die Inhalte der von ihm in Verkehr gebrachten Daten.

7.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von A1 ist für jedes schadensverursachende Ereignis mit dem Auftragswert, jedenfalls aber mit maximal EUR 7000,- begrenzt.

8 Sperre/Unterbrechung von Leistungen, Aufhebung

A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise einzustellen, wenn

- » der Kunde gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen in Verzug ist,
- » der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- » hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde,
- » der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die in Anspruch genommenen Dienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet. Missbrauch liegt auch bei Verstoß gegen Ziffer 2.6 vor oder wenn der Kunde entgegen Ziffer 2.4 Leistungen der A1 an Dritte ohne vorheriger Zustimmung von A1 kommerziell weitergibt
- » der Kunde andere wesentliche vertragliche Pflichten verletzt.

A1 ist berechtigt, die für eine vom Kunden zu vertretende Sperre anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Wiedereinschaltung zu verrechnen.

A1 wird die Leistungen wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine Sperre entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte bzw. des monatlichen Mindestumsatzes.

9. Höhere Gewalt

Jeder unvorhergesehene und/oder von A1 nicht zu vertretende Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die Leistungserbringung, und/oder die Einhaltung des Fertigstellungstermins, behindern, verzögern oder unmöglich macht (z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aussperrung oder Streik, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Lieferanten, Rohstoffmangel, etc.), berechtigt A1 wahlweise vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Leistungstermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, können aus derartigen Umständen nicht geltend gemacht werden.

10 Beendigung von Verträgen

10.1 Ordentliche Kündigung des Vertrags

So im Einzelvertrag nichts anderes geregelt, können unbefristet geschlossene Verträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende der individuellen Rechnungsperiode des Kunden, frühestens jedoch zum Ablauf einer etwaigen Mindestvertragsdauer, schriftlich gekündigt werden. Die individuelle Rechnungsperiode ist auf der Rechnung des Kunden angegeben. Befristete Verträge enden durch Zeitablauf.

10.2 Wirkung einer ordentlichen Kündigung des Vertrags

Mit Wirksamkeit der Kündigung können keine weiteren Bestellungen (zusätzliche SIM-Einheiten, neue Optionen, Änderungen des Vertragsumfangs oder der Entgelte) im Zuge des Vertrags vorgenommen werden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags lässt die Teilnehmerverhältnisse unberührt, diese bleiben bis zu deren jeweiliger Beendigung weiterhin aufrecht. Für die bestehenden Teilnehmerverhältnisse gelten alle vertraglichen Bedingungen unverändert weiter.

10.3 Ordentliche Kündigung von Teilnehmerverhältnissen

Teilnehmerverhältnisse können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des nächsten Monats, frühestens jedoch zum Ende der jeweiligen Mindestvertragsbindung, gekündigt werden.

10.4 Außerordentliche Kündigung

A1 hat das Recht, das Vertragsverhältnis insbesondere dann vorzeitig aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre der Leistung gemäß Punkt 8 dieser AGB vorliegen. Für den Kunden ist das Vertragsverhältnis insbesondere auflösbar, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden und Setzung einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen von A1 nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

Beide Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine inländische oder ausländische Behörde rechtskräftig feststellt, dass für die weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien Vertragsanpassungen oder Auflagen notwendig sind, die einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand für eine der Parteien bedeuten würden.

Eine außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird – sofern nicht in der Kündigungserklärung ein anderer Zeitpunkt angegeben ist – am ersten Werktag nach

Zugang wirksam. Samstage, Karfreitag, der 24. und 31. Dezember gelten nicht als Werktage.

Eine außerordentliche Kündigung beendet automatisch auch alle bestehenden Teilnehmerverhältnisse.

10.5 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 den Anschluss gemäß Punkt 8 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. bleiben davon unberührt. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

10.6 Allgemeine Leistungseinstellung

Eine allgemeine Leistungseinstellung durch A1 findet frühestens 3 Monate nach Bekanntgabe statt. A1 behält sich das Recht vor, Leistungen durch ähnliche, gleichwertige zu ersetzen.

10.7 Restentgelt bei Verträgen mit Mindestvertragsdauer

Bei befristeten Verträgen, Verträgen mit Mindestvertragsdauer bzw. bei Mindestvertragsbindung für Teilnehmerverhältnisse hat A1 Anspruch auf ein Restentgelt für die Zeit zwischen Vertragsende und dem Ende der Befristung bzw. Mindestvertragsdauer/Mindestvertragsbindung, wenn der Vertrag oder ein Teilnehmerverhältnis aus dem folgenden Grund endet:

- » außerordentliche Kündigung des Vertrags oder eines Teilnehmerverhältnisses – ausgenommen berechnete außerordentliche Kündigung durch den Kunden
- » Löschung des Kunden aus dem Firmenbuch

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt das Restentgelt die Summe der festen monatlichen Entgelte bzw. monatlichen Mindestumsätze. A1 ist berechtigt, neben diesem Restentgelt auch andere Entgelte zu verrechnen, sofern das vertraglich vereinbart wurde.

11 Allgemeine rechtliche Bestimmungen

11.1 Geheimhaltung und Datennutzung

Während der Vertragsdauer und für 5 (fünf) Jahre nach Vertragsbeendigung verpflichten sich beide Parteien

a) Vertrauliche Informationen (d.h. jegliche kommerzielle, finanzielle, technische, gesetzliche, Marketing- oder andere Daten, Know-How, Geschäftsgeheimnisse) oder jede

andere Information, welcher Art auch immer, die sich auf eine Partei oder eines ihrer konzernmäßig verbundenen Unternehmen bezieht, die von Seiten einer Partei an die andere Partei (schriftlich, mündlich oder mit anderen Mitteln direkt oder indirekt) offengelegt wurde, vor oder nach Abschluss dieses Vertrags vertraulich zu behandeln und sie nur jenen Personen oder berechtigten Dritten offen zu legen, die mit diesen vertraulichen Informationen vertraut sein müssen. Berechtigte Dritte sind alle Mitglieder juristischer Personen, ihre Organe, Mitarbeiter, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater, Finanzierungspartner, Subunternehmer oder andere Vertreter einer Partei oder ihrer Konzerngesellschaft(en).

b) die vertraulichen Informationen nur für Zwecke der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. A1 ist jedoch berechtigt, die durch die Inanspruchnahme und Verwendung der Leistungen, d.h. insbesondere alle im Rahmen der IoT Solutions und Security Solutions durch deren Nutzung generierten Daten, in anonymisierter Form für Machine Learning, künstliche Intelligenz und ähnliche Anwendungen auch durch ihre Konzerngesellschaften zu verwenden und vollumfänglich – auch in abgeleiteter Form – und in weiteren Produkten zu verwerten, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Umfasst ist mithin das gebührenfreie Recht diese Informationen ganz oder teilweise weltweit zu speichern, zu modifizieren, zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen und in jeder erdenklichen Weise öffentlich zugänglich und/oder verfügbar zu machen.

Jede Partei darf Vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offenlegen, wenn sie dazu aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Entscheidungen verpflichtet ist.

Sie wird im Falle einer solchen Offenlegung die andere Partei so früh wie möglich informieren, damit die Parteien gemeinsam Maßnahmen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen treffen können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf Informationen, die

- » zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtungen öffentlich bekannt werden oder
- » die empfangende Partei rechtmäßig von Dritten bezogen hat oder
- » von der offenlegenden Partei ausdrücklich schriftlich ausgenommen wurden oder
- » die sich bereits vor Abschluss dieses Vertrags nachweislich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden oder
- » die von der empfangenden Partei unabhängig von den zur Verfügung gestellten Informationen hergestellt, entwickelt o.ä. wurden.

11.2 Änderungen und Ergänzungen

A1 kann Änderungen dieser AGB mit dem Kunden einvernehmlich vereinbaren. Der Kunde erhält ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in schriftlicher Form, z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage. Darin finden sich alle Änderungen. Auch wenn A1 nur einen Teil eines Punktes ändert, sendet A1 dem Kunden den gesamten neuen Punkt. Zusätzlich findet der Kunde einen Hinweis auf die Volltext-Version. Gleichzeitig informiert A1 den Kunden über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht bis zum In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen schriftlich widerspricht. A1 wird den Kunden in diesem Angebot über diese Frist sowie über die Bedeutung seines Verhaltens informieren.

Ansonsten können Vertragsänderungen jederzeit schriftlich vereinbart werden. Weiteres behält sich A1 das Recht vor, Leistungen durch ähnliche, gleichwertige zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Updates und Upgrades der vertragsgegenständlichen

Hard- und Software, zur Anpassung an den Stand der Technik und betriebliche Bedürfnisse von A1. Muss der Kunde infolge der Leistungsersetzung Modifikationen oder Ersetzungen der von ihm bereitgestellten Komponenten vornehmen, trägt er, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die hierfür erforderlichen Kosten und Aufwände selbst.

11.3 Übertragung von Rechten und Pflichten

Durch A1

A1 ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollinhaltlich an verbundene Unternehmen im Telekom Austria-Konzern zu übertragen. A1 wird dem Kunden schriftlich eine Vertragsübergabe mitteilen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

Durch den Kunden

Der Kunde kann den Vertrag oder vertragliche Beziehungen (Teilnehmerverhältnisse oder Einzelverträge) nur mit schriftlicher Zustimmung von A1 auf Dritte übertragen. Der bisherige und der neue Kunde haften als Solidarschuldner für folgende Ansprüche, die bis zur Übertragung entstanden sind:

- » Entgeltforderungen von A1
- » Schadenersatzansprüche

A1 ist berechtigt, den neuen Kunden über offene Ansprüche zu informieren. A1 ist berechtigt, allfällige Guthaben mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen oder den neuen Kunden auszuzahlen.

11.4 Subunternehmer

A1 ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen. A1 wird sich von Subunternehmern die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich bestätigen lassen.

11.5 Anwendung von österreichischem Recht

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

11.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

11.7 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages hat nicht dessen gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.